



Vorlagen-Nr.	
StVV	I-021/23
HA	

Geschäftsbereich: I Fachbereich: Team BM Termin der Tagung: 25.10.2023

Vorlage zur Entscheidung	
<input type="checkbox"/> durch den Hauptausschuss	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich
<input checked="" type="checkbox"/> durch die Stadtverordnetenversammlung	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
<input checked="" type="checkbox"/> Dienstberatung Oberbürgermeister	19.09.2023	<input type="checkbox"/> Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Haushalt und Finanzen		<input type="checkbox"/> Ausschuss für Bau und Verkehr	
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen		<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss	18.10.2023
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung	25.10.2023
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten		<input type="checkbox"/> Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel	16.10.2023	<input type="checkbox"/> Information an AG Ortsteile	
		<input type="checkbox"/> Jugendhilfeausschuss	

Beratungsgegenstand:
Gründung einer Tochtergesellschaft der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG mit dem Zweck der Verwertung der bei der Abwasserentsorgung und -aufbereitung anfallenden Klärschlämme

Beschlussvorschlag:
Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1.) Die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG (LWG) gründet gemeinsam mit der FWA Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH und dem TAZV Oderaue zum nächstmöglichen Zeitpunkt die KLAR Kooperation Lausitzer Abwasser Recycling GmbH (KLAR) mit dem Zweck der Verwertung der bei der Abwasserbeseitigung und -aufbereitung anfallenden Klärschlämme und die Entsorgung weiterer dabei anfallender Abfälle, einschließlich der Rückgewinnung von Phosphor aus Klärschlamm. Die Beteiligung der LWG an der KLAR liegt bei 30.000 € am Stammkapital. Weitere 10.000 € hält die LWG an der KLAR übergangsweise für die zukünftige Beteiligung Dritter.

2.) Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Stadtverordnetenversammlung über das Ergebnis der Überprüfung des Projektfortschritts zu informieren und für das weitere Abstimmungsverhalten in der Gesellschafterversammlung einen Weisungsbeschluss im Sinne des § 97 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerf einzuholen.

Tobias Schick

Beratungsergebnis des HA/der StVV:	Beschluss-Nr.:
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Tagung am: TOP:
<input type="checkbox"/> laut Beschlussvorschlag	Anzahl der Ja -Stimmen:
<input type="checkbox"/> mit Veränderungen (siehe Niederschrift)	Anzahl der Nein -Stimmen:
	Anzahl der Stimmenthaltungen:

Problembeschreibung/Begründung:

Dieser hier zu treffende Beschluss steht im Zusammenhang mit der Beschlussnummer StVV I-020/23.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwertung von Klärschlamm aus kommunalen Kläranlagen einschließlich der Rückgewinnung und Rückführung von Phosphor in die Kreislaufwirtschaft nach der Abfallklärschlammverordnung (AbfKlÄV) stellen die Klärschlammherzeuger vor besondere Herausforderungen. Mit Zusammenschluss in dieser Gesellschaft streben die LWG gemeinsam mit kommunalen Partnern, so dem TAZV Oderaue und der FWA Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH an, eine hochwertige, gesetzes- und verordnungskonforme Verwertung der von ihnen zu verwertenden Klärschlamm langfristig im Wege regionaler Kooperation sicherzustellen. Im Ergebnis der Vorbetrachtungen, Prüfung von Möglichkeiten und Vergleichung verschiedener Organisationsformen sind sie entschieden, zu diesem Zweck eine gemeinsame In-House-Gesellschaft in Rechtsform einer GmbH mit der Firmierung KLAR Kooperation Lausitzer Abwasser Recycling GmbH (nachfolgend „KLAR“ genannt) zu gründen. Die Gesellschaft soll auf der Grundlage von Aufträgen ihrer Gesellschafter die hochwertige und nachhaltige Verwertung der von diesen übergebenen Klärschlamm sicherstellen und zu diesem Zweck vorrangig eine geeignete Anlage zur thermischen Klärschlammverwertung mit Phosphorrückgewinnung planen, errichten und betreiben (ggf. betreiben lassen).

Die Gründung soll auf Grundlage des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) folgen. Ergänzende Regelungen der Zusammenarbeit unter den Klärschlammherzeugern mit Blick auf die Gesellschaft werden in einem ergänzenden Konsortialvertrag geregelt. Der Konsortialvertrag ist als Anlage 2 dieser Vorlage beigefügt und ist nichtöffentlich.

Das Stammkapital der KLAR beträgt 100.000 €. 30.000 € werden jeweils von den drei Gründungsgesellschaftern erbracht. Weitere 10.000 € wird die LWG erbringen. Diese 10% sollen als „Anteilsvorrat“ und nur für den Übergang gehalten und an mehrere neue Gesellschafter veräußert werden, welche die Gesellschaft mit der Verwertung zusätzlicher Mengen an Klärschlamm beauftragen. Solange die LWG diese 10% hält, ruhen die damit verbundenen Stimmrechte. Die notwendige angemessene Einflussnahme der LWG ist dennoch gegeben, eine Übervorteilung einer der Gründungsgesellschafter wird somit ausgeschlossen.

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung.

Die Gesellschafterversammlung gewährleistet eine effektive Mitbestimmung aller Gesellschafter. Für gewichtige Entscheidungen sind qualifizierte Mehrheiten erforderlich. Die In-House-Struktur der KLAR bildet die maßgebliche Grundlage der Sicherung der In-House-Fähigkeit. Für die vergabefreie Beauftragung sind die Anforderungen nach §108 Absatz 4 und 5 GWB im Rahmen der Ausgestaltung der Vertragswerke berücksichtigt.

Zentrale Tätigkeitsgrundlage der Gesellschaft sind die In-House-Aufträge der Gesellschafter, insbesondere späterhin zur Verwertung. Die Absicherung der Mengenzusagen erfolgt über Mechanismen im Konsortialvertrag, so z.B. die Sicherung des Gesellschafterbestandes durch zeitliche Begrenzung der ordentlichen Kündigung, Austrittsmöglichkeiten nur bei wichtigem Grund, Vertragsstrafen für Fälle verschuldeter Gefährdung der notwendigen Klärschlammengen.

Risiken und Herausforderungen für das Vorhaben KLAR:

- Verfügbarkeit von ausreichend regionalen Klärschlammengen (zügige Akquise notwendiger und für die Wirtschaftlichkeit erforderlicher Klärschlammengen/Mitgesellschafter, um die Dimensionierung der Anlage entsprechend der absehbaren und gesicherten Mengen zu fixieren und weitere Schritte einleiten zu können)
- hohes Investitionsvolumen für eigene Verwertungsanlage bei gegenwärtig unsicherem Markt (laut aktuellem Konzept 85 Mio. €)
- mögliche Kostensteigerungen (u.a. Bau- und Energiekosten, Zinssteigerungen), Fachkräftemangel
- Finanzierung - Finanzierung Anlaufphase bis Inbetriebnahme einer Verwertungsanlage, Kapitalbereitstellung und Bestätigung angestrebter Fördermittel i.H.v. 40% des Gesamtinvestitionsvolumens für Planung und Bau einer Verwertungsanlage
- Standortverfügbarkeit, Dauer von Genehmigungsverfahren

Um den zuvor genannten Risiken gerecht zu werden, wurde eine Überprüfung des Investitionsvorhabens und eine aktualisierte Marktbeurteilung zum 31.12.2024 vertraglich vereinbart. In diesem Zuge soll eine Überprüfung des Konzeptes mit möglichen Anpassungen zum 30.06.2025 erfolgen (u.a. Dimensionierung der Anlage bzw. Alternativen zur gemeinsamen Klärschlammverwertung). Wird kein gemeinsamer Ansatz zu diesem Zeitpunkt gefunden, ist ein Ausstieg/eine Kündigung aus Projekt und Gesellschaft möglich.

Nach § 97 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerf kann die Stadtverordnetenversammlung dem Gesellschaftervertreter Weisungen erteilen. Entsprechend Punkt 3.2.1 der Beteiligungsrichtlinie der Stadt Cottbus/Chóšebuz soll dies bei Vorhaben von besonderer kommunalpolitischer Bedeutung geschehen. Auf Grund der Höhe des Investitionsvolumens und der Auswirkungen auf die Gebühren, ist diese Bedeutung hier gegeben.

Eine umfassende Bewertung und Begründung des Vorhabens erfolgte durch die LWG im „Konzept Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm“, welches Bestandteil der Vorlage StVV I-020/23 zur Unternehmensgegenstandserweiterung der LWG ist. Die LWG hat einen Liquiditätsplan für die zu gründende Gesellschaft aufgestellt, die die Anlaufphase der Gesellschaft skizziert. Dieser ist ebenfalls als nichtöffentliche Anlage der zuvor genannten Beschlussvorlage beigelegt.

Weitere Schritte:

- Einholung der erforderlichen Beschlüsse zur Gründung in kommunalen Vertretungskörperschaften und Gremien, sowie notwendigen Genehmigungen von Aufsichtsbehörden, beabsichtigt in Q 4/2023
- Verständigung über einen Geschäftsführer
- notarielle Beurkundung und Eintragung Handelsregister, Unterzeichnung Konsortialvertrag, beabsichtigt Ende 2023
- Leistung Stammeinlagen
- In-House-Beauftragung der KLAR durch Gründungspartner mit Vornahme nächster Schritte (z.B. Ansprache weiterer Partner zur Mengenakquise, Standortprüfung)
- Beschlussfassungen über weiteren Fortgang abhängig von Ergebnissen der beauftragten Schritte

Kommunalrechtliche und gesellschaftsrechtliche Aspekte:

Gemäß § 28 Abs.2 Nr.22 BbgKVerf obliegt der Stadtverordnetenversammlung die Entscheidung über Art und Umfang der Beteiligung der Unternehmen, an denen die Gemeinde mehr als ein Viertel der Anteile hält, an weiteren Unternehmen.

Die Erweiterung des Unternehmensgegenstandes bei der LWG ist die notwendige Voraussetzung zur Gründung/Beteiligung an der KLAR. Dieser hier zu treffende Beschluss StVV I-021/23 steht im Zusammenhang mit der Beschlussnummer StVV I-020/23.

Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der LWG kann sich die LWG zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen errichten, soweit der Stadt Cottbus/Chóšebuz eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird, der Unternehmensgegenstand durch den öffentlichen Zweck gerechtfertigt ist sowie die Betätigung des Unternehmens nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und dem Bedarf der Stadt Cottbus/Chóšebuz steht. Im Gesellschaftsvertrag der Tochtergesellschaft ist die entsprechende Anwendung des § 96 Abs. 1 Nr. 1-8 BbgKVerf festzuschreiben, soweit nicht ein Fall des § 96 Abs 3 BbgKVerf gegeben ist.

Die Regelungen des § 96 Abs. 1 BbgKVerf werden im Gesellschaftsvertrag der KLAR umgesetzt. Der Unternehmensgegenstand ist auf einen öffentlichen Zweck ausgerichtet. Der Einfluss der LWG sowie der Stadt Cottbus/Chóšebuz auf die Gesellschaft wird über den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung der LWG sichergestellt.

Abstimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales sind erfolgt.

Der Aufsichtsrat der LWG hat zum Vorhaben in mehreren Sitzungen beraten und befürwortet den beschriebenen Handlungsweg. Abstimmungen der Vertragswerke sind zwischen den

Gründungsgesellschaftern und den Beteiligungsverwaltungen der Städte Frankfurt (Oder) und Cottbus/Chósebusz erfolgt. Der Gesellschaftsvertrag als auch der Konsortialvertrag befinden sich noch in der formellen Endabstimmung.

Anlagen:

1 – Entwurf Gesellschaftsvertrag der KLAR Kooperation Lausitzer Abwasser Recycling GmbH

2 – **nichtöffentlich** - Entwurf Konsortialvertrag

Finanzielle Auswirkungen:

Ja

Nein

1. Gesamtkosten:

Das Stammkapital (30.000 € + 10.000 €) wird durch die LWG getragen.

Die Gründungskosten werden bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 2.500,00 von der KLAR getragen, einen darüber hinaus gehenden Betrag teilen sich die Gesellschafter zu gleichen Teilen.

2. Sicherstellung der Finanzierung:

3. Folgekosten: